

**Gemeinde Waldburg
Landkreis Ravensburg**

Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren

Aufgrund der § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg am 13. September 2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung) erlassen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Die Gemeinde Waldburg erhebt für die Überlassung von Standplätzen (ohne gemeindeeigene Marktstände) auf dem Wochenmarkt für jeden Markttag Gebühren in folgender Höhe:

- | | |
|--|--------|
| 1. Überlassung von Standflächen zur Aufstellung eigener Stände und Verkaufswagen je angefangener laufender Meter | 1,00 € |
| 2. Bereitstellung eines 220 V-Stromanschlusses incl. bis zu 3 kW Stromentnahme | 1,00 € |
| 3. Bereitstellung eines Starkstromanschlusses incl. bis zu 10 kW Stromentnahme | 2,50 € |

(2) Ist der Marktstand bei offiziellem Marktschluß nicht vollständig geräumt, so wird eine Nachgebühr erhoben die 50 % der Gebühr nach Abs. (1) Ziffer 1 beträgt.

§ 2

Kreis der Abgabepflichtigen

Gebührensschuldner sind die Marktbesicker.

§ 3

Entstehung

Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der Benutzung eines Standplatzes. Die Nachgebühr entsteht mit Ablauf der offiziellen Marktzeit.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden am Markttag beim Einzug durch den Beauftragten der Gemeinde fällig.
- (2) Sämtliche Gebühren sind ausschließlich in bar zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 13. Juni 1996, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft..

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Waldburg, den 13. September 2001

gez.
Röger
Bürgermeister